



Professions

Stand: Januar 2008

Index

Umfang des Versicherungsschutzes

I	Versicherte Risiken	1
II	Risikoausschlüsse	1
III	Versicherungsfall	2
IV	Versicherter Zeitraum	2
V	Räumlicher Geltungsbereich	2
VI	Leistungen des Versicherers	2

Allgemeine Regelungen

VII	Prämienzahlung	3
VIII	Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	3
IX	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	4
X	Obliegenheiten nach Eintritt der Versicherungsfalls	4
XI	Dauer des Versicherungsvertrages	5
XII	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	5
XIII	Ansprechpartner	5

Versicherungsschutz

I. Versicherte Risiken

1. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für versicherte Tätigkeiten, wenn sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Vermögensschäden verantwortlich gemacht werden.

2. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die Mitglieder geschäftsführender Organe sowie die angestellten und freien Mitarbeiter (ausschließlich natürliche Personen) des Versicherungsnehmers, soweit sie in seinem Namen und Auftrag tätig werden.

3. Versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten Tätigkeiten.

4. Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen, Inhaberpapieren oder blanko indossierten Orderpapieren) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Als Vermögensschäden gelten auch der Verlust, die Veränderung oder die Blockade elektronischer Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung.

5. Sachschaden-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Sachschäden an Akten oder Schriftstücken, die dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen durch den Auftraggeber im Rahmen der Auftrags erledigung zugänglich gemacht werden.

II. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetzen, Vorschriften oder Anweisungen des Auftraggebers,
2. Ansprüche aus Vertragsstrafen, Garantie- oder Erfolg Zusagen,
3. Ansprüche wegen des Nichteintreffens von Prognosen über Renditen, Erträge, Einsparungen, Kosten, steuerliche Wirkungen, Bauzeiten oder Liefertermine,
4. Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko),
5. Ansprüche, die sich aus Geldstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages) ergeben,
6. Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände,
7. Ansprüche des Versicherungsnehmers und mitversicherter Personen sowie ihrer Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Eltern, Kinder sowie von Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben (nahestehende Personen),
8. Ansprüche eines Anspruchstellers, der den Versicherungsnehmer oder die in Anspruch genommene mitversicherte Person gesellschaftsrechtlich beherrscht, vom Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person gesellschaftsrechtlich beherrscht wird, oder der gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person unter einheitlicher unternehmerischer Leitung steht,
9. Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft unmittelbar verändert werden, sowie Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Zustand von Boden, Wasser oder Luft im Rahmen der Auftrags Erfüllung nicht ausreichend berücksichtigt wird,
10. Ansprüche wegen Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen jeglicher Art ausgeübt werden,
11. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind,
12. Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus verursacht oder vergrößert werden.

III. Versicherungsfall

1. Versicherungsfall der Vermögensschaden- und der Sachschaden- Haftpflichtversicherung

Als Versicherungsfall gilt jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte.

Mehrere Versicherungsfälle bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrags gelten als ein Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles eingetreten ist.

2. Zeitpunkt des Versicherungsfalles bei Unterlassen

Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

IV. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.

2. Nachhaftungsfrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachhaftungsfrist). Die Nachhaftungsfrist verlängert sich bei Vertragsbeendigung wegen Berufsaufgabe auf drei Jahre.

3. Rückwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt, und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs der Nachhaftungsfrist nicht mehr gedeckt ist.

Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag weniger als zwei Jahre Nachhaftung vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungsfrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrages, wenn dieser geringer ist.

V. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die vor Gerichten der Mitgliedsstaaten der EU, des EWR oder der Schweiz geltend gemacht werden und auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

VI. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Vermögensschaden- und Sachschaden-Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

Beides gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme abgezogen.

2. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Soweit der Versicherer einen Haftpflichtanspruch abwehrt, ersetzt er die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

Bei Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer höchstens die Kosten, die nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und des Gerichtskostengesetzes (GKG) entstünden, wenn der Rechtsstreit vor einem deutschen Gericht geführt würde.

3. Leistungsobergrenzen

- 3.1 je Versicherungsfall

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung auf die vereinbarte Versicherungssumme und für die Sachschaden-Haftpflichtversicherung auf je 100.000 EUR begrenzt.

Diese Begrenzung gilt nicht für die Kosten der Abwehr eines Haftpflichtanspruchs.

Haben der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen mit dem Versicherer dieses Vertrages weitere Versicherungsverträge abgeschlossen, und kann für denselben Versicherungsfall Versicherungsschutz auch aus einem der weiteren Verträge in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme, die Leistung des Versicherers.

3.2 bei gemeinschaftlicher Berufsausübung

Übt der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die in Anspruch genommene mitversicherte Person die versicherte Tätigkeit als einer von mehreren Gesellschaftern oder Scheingesellschaftern aus, beschränkt sich die Leistung des Versicherers auf eine Durchschnittsleistung. Die Durchschnittsleistung ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter oder Scheingesellschafter, auch einem nicht versicherten, festgestellt wird, wieviel er vom Versicherer dieses Vertrages oder von einem anderen Versicherer zu erhalten hätte, wenn er alleine haften würde (fiktive Leistung). Sodann wird die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Gesellschafter und Scheingesellschafter, auch der nicht versicherten, geteilt. Für Kosten gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

3.3 je Versicherungsjahr

Die Leistungspflicht des Versicherers ist je Versicherungsjahr auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung begrenzt.

Diese Begrenzung gilt auch für die Kosten der Abwehr eines Haftpflichtanspruchs.

Versicherungsleistungen aufgrund der Rückwärtsversicherung werden auf die Jahreshöchstleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

4. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der Haftpflichtanspruch eine der vorgenannten Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur insoweit, als sie bei einem Haftpflichtanspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

5. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

Zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer berechtigt.

Allgemeine Regelungen

VII. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie

Die erste oder einmalige Prämie wird mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung erfolgt. Wird die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab dem Zeitpunkt der Zahlung. Der Versicherer kann, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

2. Folgeprämien

Die Folgeprämien sind an den vereinbarten Zahlungsterminen fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Unterbleibt die rechtzeitige Zahlung, wird der Versicherungsnehmer unter Angabe der Rechtsfolgen schriftlich und auf seine Kosten zur Zahlung innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen aufgefordert. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein, und befindet sich der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei und berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt unbeschadet der Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung die vorstehend vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Prämien von einem Konto einzieht, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrages aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

4. Prämienanpassung

Nach Aufforderung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer entsprechend der Vorgaben des Versicherers verpflichtet, Änderungen der versicherten Risiken in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist.

Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Auf der Änderungsanzeige basiert die Prämienberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderung der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer an Stelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt der Anspruch des Versicherers auf nochmalige Zahlung der Prämie.

VIII. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer richtig und vollständig anzuzeigen. Erheblich sind Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem der Versi-

cherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Wird die Pflicht zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände verletzt, kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer den gefahrerheblichen Umstand zwar nicht kannte, er sich der Kenntnis aber arglistig entzogen hat und die Anzeige deshalb unterblieben ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte, oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist. Einzelheiten ergeben sich aus dem Österreichischen Versicherungsvertragsgesetz (ÖVersVG) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

IX. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

1. Aktualisierung von Sicherheitseinrichtungen

Der Versicherungsnehmer hat seine EDV-Systeme entsprechend dem Stand der Technik durch Sicherheitseinrichtungen (z. B. Virens Scanner, Firewall) zu schützen, um Schadprogramme (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) und unbefugte Zugriffe Dritter abzuwehren.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorstehende Obliegenheit, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung verschuldet ist. Der Versicherer kann sich auf die Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung hat. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

3. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

X. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- Tatsachen, die seine Haftung gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten,
- die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs,
- ein gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtetes Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Zahlungsbefehl, Mahnbescheid, Haft- oder Strafbefehl, Streitverkündung, einstweilige Verfügung, selbständiges Beweissicherungsverfahren und Antrag auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller.

2. Einlegung von Rechtsbehelfen

Gegen Klagen, Zahlungsbefehle oder sonstige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfügungen mit Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß die erforderlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen.

3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen mitzuteilen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch vollständig oder teilweise anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen, selbst dann nicht, wenn er den Anspruch für begründet hält.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

7. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

XI. Dauer des Versicherungsschutzes

1. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

2. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Der Versicherungsvertrag kann von jeder der Parteien mit einmonatiger Kündigungsfrist in Textform gekündigt werden, wenn aufgrund eines Versicherungsfalls eine Zahlung geleistet, ein Haftpflichtanspruch anhängig geworden, oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Vertragspartner nicht später als einen Monat zugeht, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch

Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist.

XII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer ist das sachlich zuständige Gericht in Wien (Handelsgericht Wien oder Bezirksgericht für Handelssachen Wien) ausschließlich zuständig.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Klagen des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag können entweder bei dem für den Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers sachlich zuständigen österreichischen Gericht oder beim sachlich zuständigen Gericht in Wien (Handelsgericht Wien oder Bezirksgericht für Handelssachen Wien) erhoben werden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit und das anwendbare Recht bleiben unberührt.

XIII. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende und im Versicherungsschein benannte Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegenzunehmen.

3. Versicherer

Hiscox Insurance Company Ltd.

Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland

Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich

Arnulfstraße 31

D-80636 München

4. Vertragsverwaltung

Hiscox AG

Arnulfstraße 31

D-80636 München

E-Mail: info@hiscox.de

5. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn), die Financial Services Authority (FSA, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, GB-London E 14 5HS) oder die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA, Bereich Versicherungsaufsicht, Praterstraße 20, 1020 Wien) gerichtet werden.